CAREkonkret, 20.8.2010

BFH-Urteil: Besteuerung von Dienstwagen

Ein-Prozent-Regel greift nur bei Überlassung zur Privatnutzung

Köln. Die Besteuerung von Dienstwagen nach der 1-Prozent-Regelung kann nur dann angewandt werden, wenn der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer einen Dienstwagen tatsächlich zur privaten Nutzung überlässt. Stellt der Arbeitgeber ein Fahrzeug lediglich zu betrieblichen Zwecken zur Verfügung, kann das Finanzamt nicht darauf schließen, dass der Arbeitnehmer das Fahrzeug auch privat nutzt. Dies geht aus einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH, Az. VI R 46/08) hervor.

Im konkreten Fall betrieb der Kläger eine Großapotheke mit 80 Mitarbeitern, darunter auch der Sohn des Klägers. Im Betriebsvermögen befanden sich sechs Fahrzeuge. Das zuständige Finanzamt ging davon aus, dass der Sohn eines der Fahrzeuge auch privat nutze und forderte Lohnsteuer nach der 1-Prozent-Regelung. Dagegen klagte der Unternehmer mit dem Hinweis, die Fahrzeuge würden nur betrieblich genutzt, die Privatnutzung sei arbeitsvertraglich verboten, dies würde auch kontrolliert. Die BFH-Richter gaben ihm Recht: Die Anwendungsvoraussetzungen der 1-Prozent-Regel seien in seinem Fall nicht festgestellt; es stehe nicht fest, dass der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer einen Dienstwagen zur privaten Nutzung überlassen habe, auch der Beweis des ersten Anscheins könne diese fehlende Feststellung nicht ersetzen.

Der Landesverband freie ambulante Krankenpflege NRW (LfK) begrüßt die Gerichtsentscheidung. „Mit diesem Urteil hat der BFH der Praxis einiger Finanzämter, eine private Nutzung nur aufgrund des rechtlich umstrittenen ‚Beweises des ersten Anscheins' anzunehmen, einen Riegel vorgeschoben", so LfK-Geschäftsführer Christoph Treiß. „Für Pflegedienste bedeute dies, dass Fahrzeuge nach der 1-Prozent-Regelung nur dann besteuert werden müssen, wenn der Arbeitgeber seinen Mitarbeitern tatsächlich Dienstwagen zur privaten Nutzung überlässt." Würden Fahrzeuge nur betrieblich genutzt, sollten Dienste einen entsprechenden Nachweis führen, rät Treiß. //

INFORMATIONEN

BFH, Urteil vom 21. April 2010, Az.: VI R 46/08